

Benutzungssatzung für die Kinderhorte der Gemeinde Oberschleißheim (Kinderhort-Satzung)

Die Gemeinde Oberschleißheim erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt zwei Kinderhorte als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kinderhorte sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderhorte erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kinderhorten wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für jeden Kinderhort ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kinderhort setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen und gegebenenfalls entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (2) Die Anmeldetermine für die Kinderhorte werden ortsüblich bekannt gemacht. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Aus wichtigen Gründen können die Buchungszeiten mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Ersten des Monats schriftlich geändert werden.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Übersendung einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in der auch die Buchungszeiten bestätigt werden. Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie die Konzeption des Kinderhorts an.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Hortleitung das zuständige Sachgebiet der Gemeindeverwaltung.

(3) Die Aufnahme in die Kinderhorte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Einzuhaltender Anstellungsschlüssel nach den Vorgaben des BayKiBiG
2. Kinder, die bereits einen Kinderhort in Oberschleißheim besuchen und deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend (Kind wird überwiegend von einem Elternteil betreut) und berufstätig oder in Ausbildung ist oder deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind.
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist oder deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind.
4. Kinder, die bereits einen Kinderhort in Oberschleißheim besuchen und deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend ist oder nur ein/e Personensorgeberechtigte/r berufstätig oder in Ausbildung ist.
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend ist oder nur ein/e Personensorgeberechtigte/r berufstätig oder in Ausbildung ist
6. Kinder, die eingeschult werden und deren Geschwister bereits einen Hort besuchen.
7. Alter des Kindes.
8. Kinder, die einer sozialen Integration bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege (Arbeitszeitznachweise etc.) beizubringen.

(4) Die Aufnahme in einen Hort der Gemeinde verbindlich für die Dauer eines Hortjahres. Abmeldungen sind nur bei Wegzug oder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Personensorgeberechtigten möglich. Die Gemeinde behält sich im Einzelfall eine abweichende Entscheidung vor.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme gemäß Absatz 3.

(6) Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in den umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Oberschleißheimer Kinder vorliegen.

(7) Ändert sich innerhalb der Dauer des Betreuungsverhältnisses der gewöhnliche Wohnsitz des Kindes, ist die Gemeinde Oberschleißheim unverzüglich

darüber zu informieren.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderhorte sind wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(2) In den Schulferien (ausgenommen die Schließzeiten nach Absatz 3 sind die Horte zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

In den Schulferien gilt von Montag bis Donnerstag eine tägliche Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der alle für die Ferienbetreuung angemeldeten Kinder im Kinderhort anwesend sein müssen. Personensorgeberechtigte können ihre Kinder bis 08:30 Uhr des jeweiligen Tages entschuldigen.

(3) Die Schließzeiten werden zu Beginn des Hortjahres mit dem zuständigen Sachgebiet der Gemeindeverwaltung abgesprochen und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Kinderhorte können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind den Kinderhort nicht besuchen, ist die Hortleitung unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die krankheitshalber nicht sinnvoll am Hortleben teilnehmen können, dürfen den Kinderhort nicht besuchen. Im Einzelfall entscheidet die Hortleitung.

(2) Erkrankungen sind der Hortleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kinderhort von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein oder mehrere Familienmitglied(er) oder ein oder mehrere Mitglied(er) der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Hortleitung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

ses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kinderhorte nicht betreten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kinderhorts ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Betreuungstage unentschuldigt gefehlt hat;
2. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Horts nicht interessiert sind;
3. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
4. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kinderhorte beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 11

Unfallversicherungsschutz

(1) Für Kinder in den Kinderhorten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und b SGB VII.

(2) Versicherungsschutz besteht

- a) auf direktem Weg zum oder vom Kinderhort
- b) während des Aufenthalts im Kinderhort
- c) während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kinderhorte.

§ 12

Haftung

(1) Für von der Gemeinde oder deren Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Fahr-

räder etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen der/die Personensorgeberechtigte(n). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde.

§ 13

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die Zusammenarbeit von Eltern, Kinderhort und Schule ist im Interesse des Kindes unerlässlich und ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Kinder brauchen die aktive Anteilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tagesablauf. Das pädagogische Personal der Kinderhorte legt deshalb großen Wert darauf, dass die angebotenen Sprechstunden und Elternabende besucht werden.

§ 14

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung/en Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.02.2019 außer Kraft.

Oberschleißheim, 25.03.2019
Gemeinde Oberschleißheim



Kuchlbauer
Erster Bürgermeister